



MSGR. DR. MICHAEL BREDECK

DIÖZESANADMINISTRATOR DES ERZBISTUMS PADERBORN

**Änderung der Ordnung über die Kostenerstattung
für die Dienstreisen der Geistlichen im Erzbistum Paderborn
(Reisekostenordnung für Geistliche – GRKO)**

Artikel 1

Änderung der Reisekostenordnung für Geistliche - GRKO

Die Reisekostenordnung für Geistliche im Erzbistum Paderborn vom 27. September 2016 (KA 2016, Stück 11, Nr. 180.) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (1) wird wie folgt geändert:
Die Angabe „1.440,00“ wird durch die Angabe „1.680,00“ ersetzt.
2. In § 3 (3) wird wie folgt geändert:
Der Text „der Zentralabteilung“ wird durch den Text „des Bereichs“ ersetzt.
3. In § 4 (1) wird wie folgt geändert:
Die Angabe „175,00“ wird durch die Angabe „210,00“ ersetzt.
4. In § 6 (2) wird wie folgt geändert:
Der Satz „Hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufwendungen finden die für Angestellte im Kirchlichen Dienst geltenden Regelungen (Anlage 15 KAVO) Anwendung“ wird durch den Satz „Hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufwendung finden die Regelungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz LRKG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung“ ersetzt.
5. In § 7 (2) wird wie folgt geändert:
Der Satz „Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,30 € pro gefahrenem Kilometer und wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt“ wird durch den Passus: „Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,30 € pro gefahrenem Kilometer für die Nutzung des privaten PKW, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent je Kilometer gewährt. und wird im Rahmen

der gesetzlichen Regelungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt. Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels 1 treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Paderborn, den



Nidal Godeck

Diözesanadministrator

Az.: 5.104/1356/3/1-2023